



**Rechtsanwalt Wolfgang Baumann**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
baumann@baumann-rechtsanwaelte.de  
0931 460 46-48

## Editorial

Würzburg, Februar 2016

Liebe Leserin  
lieber Leser,

der aktuelle Newsletter enthält Beiträge zu drei aktuellen Fällen. Über diese wurde jüngst von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden und zwar zu den Themen:

- **Die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Kumulation von Vorhaben.** In Fällen der Kumulation von mehreren Anlagen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt darf die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht durch die Aufsplitterung dieser Projekte umgangen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat aktuell eine Entscheidung für nachträglich hinzukommende Vorhaben getroffen. Hierüber berichtet Rechtsanwalt Dr. Guido Kolbeck.
- **Windenergie und Vogelschutz.** Das ist eine never-ending-Story im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen. Eine ganz aktuelle PROGRESS-Studie bringt neuen Sprengstoff für diese Verfahren. Hierüber berichtet Rechtsanwältin Anja Schilling.
- **Beitragsrechtliche Abrechenbarkeit von Kreisverkehrsanlagen.** Diese Thematik wirft angesichts der Höhe der Kosten eines Kreisverkehrs im Erschließungsbeitragsrecht und Straßenausbaubeitragsrecht alte und neue Fragen auf, welche die Rechtsanwältin Simone Lesch, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, beantwortet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an uns.

RA W. Baumann  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht





**Rechtsanwältin Anja Schilling**

schilling@baumann-rechtsanwaelte.de

0931 460 46-63

## Windenergie und Vogelschutz

### PROGRESS-Studie birgt neuen Sprengstoff für Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen

Wissenschaftler kamen in der bislang umfangreichsten wissenschaftlichen Studie zum Themenkomplex **Windenergie und Vogelschutz** zu dem überraschenden Ergebnis, dass neben dem Rotmilan auch der **Mäusebussard** durch die **Windenergie** potenziell in seinem Bestand gefährdet wird. Das muss im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen Beachtung finden.

Die bisher unveröffentlichte, über drei Jahre laufende Studie trägt den Namen „**Prognosis and assessment of collision risks of birds at wind turbines in northern Germany**“, kurz: **PROGRESS**. Die Wissenschaftler untersuchten 55 Windparks in Norddeutschland mit über 500 Windenergieanlagen nach einem eigens entwickelten System auf **Vogelschlagopfer**. Finanziert

wurde die Studie durch Mittel des Bundeswirtschaftsministeriums.

Eine hohe Anzahl an Schlagopfern registrierten die Wissenschaftler beim **Mäusebussard**. Der Mäusebussard ist eine aufgrund des Anhang A der Verordnung Nr. 338/97/EG streng geschützte Vogelart, welche jedoch wegen ihrer großen Verbreitung in

Deutschland hierzulande bisher nur relativ wenig Beachtung fand. Zwar ist auch in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarten im Hinblick auf den Mäusebussard eine **hohe Fundzahl von Schlagopfern** durch Windenergie registriert worden (373 Totfunde in Deutschland, Stand Dezember 2015).



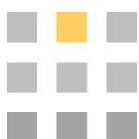
Dennoch wurde bislang in der behördlichen Praxis ein Kollisionsrisiko für diese Vogelart mit der Begründung abgelehnt, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko trotz der Häufigkeit von Totfunden aufgrund des hohen Populationsbestandes nicht bestehe. Ob man diese Praxis vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Studie noch aufrechterhalten kann, **erscheint sehr fraglich**.

Die Wissenschaftler kommen nämlich nicht nur zu dem Ergebnis, dass eine Kollisionsgefährdung vorliegt, sondern auch, dass bereits beim jetzigen Ausbauzustand der Windenergie **negative Populationseffekte für den Mäusebussard** prognostiziert werden. Da bislang nicht einmal die Hälfte der angestrebten Ausbauziele erreicht worden

sind, wird sich dieser Effekt in Zukunft weiter verschärfen.

Problematisch ist dies vor allem deshalb, weil der Mäusebussard - zumindest bislang noch - sehr häufig in Deutschland vertreten ist und man deshalb künftig in nahezu jedem **Genehmigungsverfahren** die Kollisionsgefahr mit dieser Vogelart wird beurteilen müssen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Bundesländer mit den Ergebnissen der Studie umgehen und welche Vorgaben und Leitlinien den Genehmigungsbehörden zur Bewältigung des Problems an die Hand gegeben werden.





Rechtsanwalt Dr. Guido Kolbeck

kolbeck@baumann-rechtsanwaelte.de

0931 460 46-63

## Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Unsicherheitsfaktor für umweltbeeinträchtigende Projekte - Was gilt bei der nachträglichen Kumulation von Vorhaben?

Rechtsfragen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind in den letzten Jahren in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren aber auch in gerichtlichen Auseinandersetzungen verstärkt in den Blickpunkt gerückt. Grund hierfür ist, dass die Rechtsprechung vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorschriften (Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – UVP-RL) mittlerweile anerkennt, dass sich von der Planung betroffene Kommunen und private Betroffene bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfolgreich auf Fehler und Mängel der Umweltverträglichkeitsprüfung berufen können. Besondere Fragen werfen in diesem Zusammenhang sog. kumulierte Vorhaben auf.

Fehler im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung führen nach § 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz häufig zu einer gerichtlichen Aufhebung getroffener Zulassungsentscheidungen. Nach der Anlage 1 des UVPG unterliegen Vorhaben mit einer bestimmten Größenordnung der UVP-Pflicht. Diese Kriterien sind dort für die einzelnen UVP-pflichtigen Vorhaben detailliert geregelt.

Dabei ist gerade die Frage, ob überhaupt eine **UVP** oder eine **Vorprüfung** des Einzelfalls durchzuführen ist, durch komplizierte rechtliche Regelungen geprägt.

Dies soll hier am Beispiel von neu geplanten Vorhaben, die zu einem bereits realisierten Vorhaben hinzutreten, das seinerseits bereits mit Umweltauswirkungen verbunden ist (**sog. nachträgliche Kumulation**), erläutert werden.





Vor allem die Frage des Umgangs mit der Kumulation von Vorhaben, also dem gleichzeitigen oder nachträglichen Zusammentreffen verschiedener, jeweils mit Umweltauswirkungen verbundener Vorhaben desselben oder mehrerer Betreiber, bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten.

Der Fall der nachträglichen Kumulation von Vorhaben hat im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Regelung erfahren. Deshalb muss für die Prüfung und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Blickwinkel der UVP-RL und ihres Sinn und Zwecks eine Lösung gefunden werden.

Diesen Weg ist in einer aktuellen Entscheidung auch das **Bundesverwaltungsgericht** bei einem Fall gegangen, der die Errichtung eines weiteren Schweinemaststalles zu einem bereits bestehenden betraf (**BVerwG, Urteil vom 18.06.2015, Az.: 4 C 4.14**). Der Rechtsauffassung des OVG, das geplante Vorhaben unterliege nicht der Vorprüfungspflicht, weil es für sich die maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreiche und auch nicht mit den Tierplatzzahlen einer weiteren Anlage zusammenzuzählen sei, erteilte das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf den letztgenannten Aspekt eine klare Absage.

Überzeugend erläutert das BVerwG, dass in den Fällen der nachträglichen Kumulation von Vorhaben die vorhandene Gesetzeslücke im Wege einer Gesamtanalogie zu den §§ 3 b Abs. 2 und Abs. 3 UVPG zu schließen sei.

Denn nach der maßgeblichen Rechtsprechung des EuGH sei sicherzustellen, **dass der Regelungszweck des Art. 2 Abs. 1 UVP-RL - die Gewährleistung der Prüfung von Projekten mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auf ihre Verträglichkeit - nicht durch eine Aufsplitterung von Projekten umgangen wird.** Dies verbiete es, die Fälle nachträglicher Kumulation aus dem Geltungsbereich des UVPG herauszunehmen. Soweit daher die weiteren gesetzlich geregelten Tatbestandsmerkmale der maßgeblichen Vorschriften des UVPG vorlägen, seien die **Vorhaben** für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer UVP **zusammenzuzählen.**

Klare Aussagen hat das Bundesverwaltungsgericht auch zu dem im Einzelfall häufig nur schwer zu beurteilenden Begriff des „**engen räumlichen Zusammenhangs**“ von Anlagen sowie zum Kumulationsmerkmal „auf demselben Betriebsgelände“ getroffen. Zwar habe der Begriff des engen räumlichen Zusammenhangs von Anlagen eine räumliche Komponente, weil die Vorhaben auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen müssten. Maßgeblich seien aber nicht optisch wahrnehmbare Umstände, die dafür oder dagegen sprechen, dass die fraglichen Vorhaben einen wenigstens in Ansätzen erkennbaren Bauungszusammenhang bilden. Sinn und Zweck der Kumulationsregelung ist es, Vorhaben mit einem **gemeinsamen Einwirkungsbereich** zu erfassen. Der räumliche Zusammenhang sei daher danach zu bestimmen, ob damit zu rechnen ist, dass sich die **Umweltauswirkungen überlagern.**



Dies sei zwar umso weniger der Fall, je weiter die Vorhaben voneinander Abstand halten, hänge aber nicht von den optisch wahrnehmbaren Kriterien ab.

Auf der anderen Seite soll es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts für eine Anwendbarkeit der Kumulationsregelungen **nicht ausreichen**, dass es bei den zusammentreffenden Vorhaben **zu Wirkungsüberschneidungen kommt**. Vorhaben, die beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht würden, unterlägen nicht schon wegen ihrer sich überlagernden Umweltauswirkungen der Vorprüfungspflicht.

Ob diese Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Allgemeinheit einer **Überprüfung durch den EuGH** standhalten würde, ist zweifelhaft. Der UVP-RL können nämlich keine Anhaltspunkte dafür entnommen werden, dass die Erforderlichkeit der UVP von einer bewussten Herbeiführung des Zusammentreffens mehrerer Vorhaben abhängen soll. Entscheidend dürfte sein, dass sie überhaupt zusammentreffen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gibt erste wichtige Anhaltspunkte, wie mit der schwierigen Frage der nachträglichen Kumulation von Vorhaben umzugehen ist. Festzuhalten bleibt, dass die Vorgaben des

Europarechts bei der Frage der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben von ausschlaggebender Bedeutung sind und eine abschließende Beurteilung der sich stellenden Fragen von den jeweiligen **Umständen des Einzelfalls** abhängt.

Die richtige Handhabung der komplexen rechtlichen Regelungen ist für eine rechtmäßige Planung von Vorhaben von **grundlegender Bedeutung**, weil eine falsche Entscheidung gegen die Durchführung einer UVP häufig dazu führt, dass Genehmigungen oder Bauungspläne vor Gericht keinen Bestand haben oder Planungen völlig neu aufgerollt werden müssen. Unternehmen wie auch Genehmigungsbehörden sind deshalb gut beraten, die Frage der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben frühzeitig sorgfältig prüfen zu lassen und sich im Zweifel für ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Das Anliegen der UVP-Richtlinie, eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen, wird hierdurch gestärkt.

Selbst die Rechtsprechung des BVerwG ist zunehmend von der Tendenz geprägt, im Zweifel eine Pflicht zur Durchführung einer UVP anzunehmen, so dass die Beteiligung der Öffentlichkeit mehr und mehr eine Selbstverständlichkeit wird.





**Rechtsanwältin Simone Lesch**

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

lesch@baumann-rechtsanwaelte.de

0931 460 46-49

## Beitragsrechtliche Abrechenbarkeit von Kreisverkehrsanlagen

Angesichts der Häufung von Kreisverkehrsanlagen im Verkehrsgeschehen stellt sich im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht für die Gemeinden immer wieder die Frage, ob und wie Kreisverkehrsanlagen abzurechnen sind. Es ist bereits fraglich, ob ein Kreisverkehr eine eigenständige Anlage darstellt. Noch komplizierter stellt sich die Situation im Hinblick auf die Frage der Abrechenbarkeit von Kreisverkehrsanlagen dar. Hierbei ist zu klären, ob Kreisverkehrsanlagen grundsätzlich selbstständig abrechenbare Anlagen sind oder - falls dies zu verneinen ist - ob der Aufwand für Kreisverkehrsanlagen bei der Beitragserhebung für die einmündenden Straßen in die Aufwandsermittlung eingestellt werden kann.

Ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise ist bei der Frage, ob Kreisverkehrsanlagen eigenständige Anlagen darstellen, das durch die

tatsächlichen Gegebenheiten geprägte Erscheinungsbild der Anlage maßgeblich. Zu beachten sind hierbei die räumliche Ausdehnung des Kreisverkehrs, der Straßenbelag und die Ausgestaltung der Mittelinsel, was sehr häufig zu der Beurteilung führen wird, dass sich der Kreisverkehr als **eigenständiges Element des Straßennetzes** von den einmündenden Straßen deutlich abhebt und damit eine **eigenständige Anlage** darstellt. In einem solchen Fall enden die einmündenden Straßen beitragsrechtlich am Kreisverkehr und setzen sich nicht wie bei einer

Kreuzung jenseits davon fort (Hess-VGH, 29.10.2008, Az: 5 B 1308.08; OVG Rheinland-Pfalz, 21.08.2007, Az: 6 A 10527.07).

Bei der Beurteilung der Frage der Eigenständigkeit der Kreisverkehrsanlage kommt es somit maßgeblich auf die **tatsächliche Ausgestaltung des Kreisverkehrs** an.



Hebt sich der Kreisverkehr von den einmündenden Straßen deutlich ab - was in den meisten Fällen vorliegen wird - ist von einer eigenständigen Anlage auszugehen; andernfalls erfolgt die Abrechnung wie bei einer Kreuzung.

Im Folgenden soll - auch aufgrund der praktischen Relevanz - nur noch auf **eigenständige Kreisverkehrsanlagen** eingegangen werden. Bei diesen stellt sich die **Frage, ob es sich um beitragsfähige Anlagen** handelt.

Erschließungsbeitragsrechtlich sind Kreisverkehrsanlagen keine „zum Anbau bestimmten“ Straßen oder Plätze i. S. v. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Sie ermöglichen wegen des in der StVO generell angeordneten absoluten Halteverbots nur das Vorbeifahren, nicht aber das Heranfahren an oder Herauffahren auf die anliegenden Grundstücke, so dass diese Kreisverkehre anliegenden Grundstücken keine bauliche oder eine vergleichbare Nutzung vermitteln können, für die das Herauffahren bzw. zumindest das Heranfahren erforderlich ist (vgl. Driehaus, Kreisverkehrsanlagen - Herstellungskosten abrechenbar nach Erschließungs- oder Straßenbaubeitragsrecht?, ZMR 2004, 77, 79).

Auch als Sammelstraßen bzw. Sammelplätze i. S. v. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB können Kreisverkehre nicht abgerechnet werden, weil der Kreis der besonders bevorteilten Grundstücke nicht klar abgegrenzt werden kann bzw. Sammelstraßen bzw. Sammelplätze regelmäßig selbst keine beitragsfähigen

Erschließungsanlagen sind (vgl. Driehaus, Kreisverkehrsanlagen - Herstellungskosten abrechenbar nach Erschließungs- oder Straßenbaubeitragsrecht?, ZMR 2004, 77, 79).

Eine beitragsfähige Anlage (Einrichtung) im Sinn des Straßenausbaubeitragsrechts dürfte ebenso nicht anzunehmen sein, da eine Kreisverkehrsanlage angesichts eines grundsätzlichen Verbots zur Anlegung von Zufahrten und eines absoluten Halteverbots keine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit vermitteln kann (vgl. Driehaus, Kreisverkehrsanlagen - Herstellungskosten abrechenbar nach Erschließungs- oder Straßenbaubeitragsrecht?, ZMR 2004, 77, 80).

**Festzuhalten ist somit, dass selbstständige Kreisverkehrsanlagen grundsätzlich nicht als beitragsfähige Anlagen im Sinn des Erschließungsbeitragsrechts und im Sinn des Straßenausbaubeitragsrechts anzusehen sind.**

Daher stellt sich die **Frage, ob der Aufwand für Kreisverkehrsanlagen**, wenn diese keine selbst beitragsfähigen Anlagen sind, **bei der Beitragserhebung für die einmündenden Straßen in die Aufwandsermittlung eingestellt werden kann.**

Bei einer echten Kreuzung verlaufen über die Kreuzungsfläche beide Straßen; zwei sich schneidende Straßen benutzen in dem in Rede stehenden Bereich dieselbe Grundfläche und setzen sich jenseits dieser Kreuzungsfläche fort.





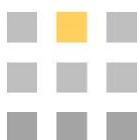
Die Kreuzungsfläche ist namentlich bei Anbaustraßen flächenmäßiger Bestandteil sowohl der einen als auch der anderen beitragsfähigen Erschließungsanlage, d.h. beider beitragsfähiger Erschließungsanlagen.

Ganz anders ist die Situation einer Kreisverkehrsanlage aus beitragsrechtlicher Sicht. Sie ist, anders als eine Kreuzung, in der Regel nicht Bestandteil einer der in sie einmündenden Straßen, sondern selbstständige Verkehrsanlage. Ihre Grundfläche zählt nicht zu den einmündenden Straßen, sondern zur selbstständigen Verkehrsanlage „Kreisverkehrsanlage“. Die einmündenden Straßen enden mit ihrer Einmündung in die Kreisverkehrsanlage ebenso wie bei einer Einmündung in jede andere selbstständige Erschließungsstraße. Sie stehen aus der Sicht des Erschließungsbeitragsrechts zu der Kreisverkehrsanlage in keinem anderen Verhältnis als zu jeder anderen selbstständigen gemeindlichen Verkehrsanlage, in die sie einmünden. Das Einmünden einer selbstständigen Anbaustraße in eine andere selbstständige gemeindliche Verkehrsanlage ist schon nach der bisherigen Rechtsprechung beitragsrechtlich grundsätzlich folgenlos, wenn aber z. B. das Einmünden einer Anbaustraße in eine andere **nicht** dazu führt, dass Kosten der erstmaligen Herstellung der aufnehmenden Straße der einmündenden Erschließungsanlage **erschließungsbeitragsrechtlich (anteilig)** angelastet werden können, fehlt es an einem einleuchten-

den Grund, dies **bei der Einmündung einer Anbaustraße in eine selbstständige Kreisverkehrsanlage** als aufnehmende Verkehrsanlage annehmen zu dürfen.

Die vorstehenden Aussagen gelten entsprechend für das **Straßenausbaubeitragsrecht** (vgl. Driehaus, Kreisverkehrsanlagen - Herstellungskosten abrechenbar nach Erschließungs- oder Straßenbaubeitragsrecht?, ZMR 2004, 77, 80 f.).

**Ausnahme:** Wird die Kreisverkehrsanlage vom Träger der Baulast einer **klassifizierten, dem überörtlichen Verkehr dienenden Straße** hergestellt, ist eine Beitragserhebung unter Hinweis auf die Rechtsprechung zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand für die Anlegung von Abbiegespuren auf klassifizierten Straßen nicht völlig ausgeschlossen. Sofern eine Kreisverkehrsanlage anstelle von Abbiegespuren errichtet werden soll und das Straßenbauamt die Anbindung einer neuen gemeindlichen Anbaustraße an eine klassifizierte Straße von der Anlegung einer Kreisverkehrsanlage im Rahmen dieser Straße abhängig macht, kann wohl der für diese Anlage entstehende Aufwand auf die Anlieger der einmündenden Straßen umgelegt werden, **wenn er zum erforderlichen Aufwand zählt und nicht freiwillig übernommen wurde.**

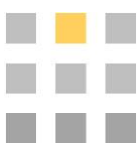


## Bekanntmachungen und Termine

- **„Neue Fluglärmsynopse“ im International Journal of Environmental Protection in englischer Sprache unter dem Titel „Health Impairments, Annoyance and Learning Disorders Caused by Aircraft Noise-Synopsis of the State of Current Noise Research“ veröffentlicht:**  
Rechtsanwältin Franziska Heß hat gemeinsam mit Prof. Dr. Martin Kaltenbach, Dr. Christian Maschke, Dr. Hildegard Niemann und Prof. Dr. Martin Führ eine Untersuchung zum aktuellen Stand der Lärmwirkungsforschung unter Auswertung der bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse verfasst, die kürzlich in englischer Sprache veröffentlicht wurde. Die „Neue Fluglärmsynopse“ zeigt, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse speziell beim nächtlichen Fluglärm keinen Zweifel an dessen Gesundheitsschädlichkeit lassen und bei der anstehenden Überarbeitung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG dringender Handlungsbedarf besteht. Die Studie ist im Umfang von 32 Seiten in englischer Sprache unter <http://www.ij-ep.org/paperInfo.aspx?PaperID=16948> abrufbar. Eine deutsche Übersetzung soll in Kürze erscheinen.
- **Anhörung als Sachverständige im Bundestag:**  
Rechtsanwältin Franziska Heß wird am 24.02.2016 in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Bundestages als Sachverständige zur Fünfzehnten Änderung des Luftverkehrsgesetzes eine Stellungnahme abgeben.
- **Sanierung der „Sattler-Altlast“ abgeschlossen:** Zum 31.12.2015 wurde eine der größten Altlastensanierungen in Bayern nach über 18 Jahren abgeschlossen: Die Sanierung der sog. Sattler-Altlast in der unterfränkischen Gemeinde Schonungen / Landkreis Schweinfurt. Rechtsanwalt Wolfgang Baumann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Bodenschutzrechtsspezialist, hat die betroffenen Bürger und Grundstückseigentümer vertreten, die in der Solidaritätsinitiative umweltbewusster Bürger (SuB) e. V. organisiert waren. Er hat das bodenschutzrechtliche Sanierungsverfahren in 34 Projektgruppensitzungen zusammen mit den SuB-Gutachtern begleitet und die Verträge mit dem sanierenden Freistaat ausgehandelt. Im Ergebnis ist die Sanierung ein großer Erfolg für alle Beteiligten gewesen. Ein erster Bericht ist vom Mediator Dr. Frank H. Schmidt im „altlasten spektrum“ 1/2016 erschienen.
- **18. Speyerer Planungsrechtstage vom 09.03 bis 11.03.2016:**  
Auch in diesem Jahr werden an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften an drei Tagen interessante Themen des Planungsrechts und des Luftverkehrsrechts diskutiert. Das Programm finden Sie unter <http://www.uni-speyer.de/de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm.php?seminarId=40>

P. S.: Sie wünschen künftig keinen Newsletter? Bitte senden Sie uns eine E-Mail mit „Abbestellen“ an: [kirschstein@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:kirschstein@baumann-rechtsanwaelte.de)

© Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB für alle Beiträge



**BAUMANN RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB**

HAUPTSITZ WÜRZBURG

Annastraße 28 | 97072 Würzburg

Tel. 0931 46046-0

wuerzburg@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE LEIPZIG

Harkortstraße 7 | 04107 Leipzig

Tel. 0341 149697-60

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de